

Sitzungsvorlage

Datum: 06.04.2017
Drucksache Nr.: **17/0143**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	10.05.2017	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung des § 8 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasst folgenden Beschluss:

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 10.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

Artikel I

§ 8 – Rats- und Ausschussmitglieder

erhält folgenden neuen Absatz 5:

Gemäß § 46 Satz 2 GO NRW erhalten die Vorsitzenden folgender Ausschüsse keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Feuer- und Zivilschutzsausschuss

Dies gilt auch für alle Unterausschüsse gemäß § 11 Absatz 2 dieser Hauptsatzung.

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.06.2017 in Kraft.

Sachverhalt / Begründung:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin am 05.04.2017 ist beschlossen worden, dass eine entsprechende Beschlussfassung zur Änderung der Hauptsatzung durch die Verwaltung vorbereitet (DS-Nr. 17/0140, Beschluss zu Nr. 2) wird.

Aufgrund des thematischen Zusammenhangs wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dies als neuen Absatz 5 dem § 8 der Hauptsatzung zuzuordnen. Hier wird in § 8 Abs. 2 bis 4 die Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen und die Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen geregelt.

Da eine abschließende gesetzliche Regelung beziehungsweise gerichtliche Entscheidung bezüglich der Erweiterung des Ausschlusses aller Ausschüsse auf Zahlung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung an die Ausschussvorsitzenden noch nicht getroffen ist, soll zunächst aus Gründen der Rechtssicherheit der Ausschluss nur für den Rechnungsprüfungsausschuss und den Feuer- und Zivilschutzausschuss entsprechend festgelegt werden.

Dieser Beschluss wurde mit 9 Ja-Stimmen zu 8 Nein-Stimmen gefasst.
(Ja-Stimmen: 5 SPD, 2 Grüne, 1 FDP, 1 Linke,
Nein-Stimmen: 7 CDU, 1 Aufbruch)

Aufgrund der ausführlichen Aussprache zu dieser Thematik im Haupt- und Finanzausschuss am 05.04.2017 wird an dieser Stelle nicht nochmals auf die bestehende Gesetzeslage eingegangen. Bei Anfertigung dieser Sitzungsvorlage lagen der Verwaltung keine neuen Informationen vor.

Sobald die Verwaltung jedoch weitere Informationen (Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Gerichtsentscheidungen etc.) zu dieser Thematik erhält, werden diese dem Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin zur weiteren Beratung vorgelegt.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.